

Allgemeine Vertragsbedingungen der VKB Direktleasing Gesellschaft m.b.H. (AVB) für Unternehmer

Fassung vom Juni 2023

1. Allgemeine Pflichten und Geschäftsgrundlage:

1.1. Der Mietkäufer, im Folgenden kurz MK genannt, hat das Mietkaufobjekt, im Folgenden kurz MKO genannt, selbst beim Lieferanten ausgesucht und auf seine Eignung und Verwendungstauglichkeit, auch im Hinblick auf behördliche Vorschriften, geprüft. Die Liefer- und Preisbedingungen des Lieferanten sind dem MK bekannt.

Die Preis- und Sachgefahren liegen daher sowohl bis zur Übergabe des MKO sowie auch nachher beim MK. Diese Gefahren treffen den Mietverkäufer, im Folgenden kurz MVK genannt, ausschließlich nur dann, wenn ihn grobes und überwiegendes Verschulden trifft.

1.2. Der MVK hat das MKO zum Sachgebrauch zur Verfügung zu stellen und der MK hat es über Aufforderung auch des Lieferanten, wenn das MKO dem bedungenen Gebrauch entspricht und das MKO ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt wird, zu übernehmen. Die Übergabe und Übernahme des MKO durch den MK stellt, keine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages dar. Bei Nichtauslieferung des MKO, hat der MK gegenüber dem MVK keinerlei Ansprüche, es sei denn, den MVK trifft grobe Fahrlässigkeit.

1.3. Der MK hat für den Fall, dass das MKO, nicht übergeben wird, in jedem Fall dem MVK alle Aufwendungen, welche dieser im gegenständlichen Fall nachweist, zu ersetzen. Im Falle der vom MK verschuldeten Nichtübernahme des MKO hat er dem MVK das positive Vertragsinteresse zu ersetzen.

1.4. Der MK hat dem MVK gegenüber sowohl hinsichtlich seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse wie auch hinsichtlich faktischer Umstände über das gegenständliche Geschäft uneingeschränkt wahre Angaben zu machen. Unrichtige Angaben durch den MK berechtigen den MVK in jedem Vertragsstadium gemäß Punkt 6.1 vom Mietkaufvertrag zurückzutreten, sowie darüberhinaus das positive Vertragsinteresse als Schadenersatz zu verlangen. Sollte sich herausstellen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des MK so wesentlich von den Feststellungen in den dem MVK zur Verfügung stehenden Unterlagen abweichen, dass der MVK bei Kenntnis der wahren Umstände den Mietkaufvertrag nicht abgeschlossen hätte, gilt dasselbe.

2. Eigentumserwerb, Gewährleistung, Gefahrtragung, Schadenersatz:

2.1. Die Lieferung des MKO erfolgt grundsätzlich durch den Lieferanten an den MK im Rahmen der bekannten Preis- und Lieferbedingungen. Mit Übernahme des MKO durch den MK erwirbt der MVK Eigentum am MKO. Der MK verpflichtet sich, das MKO für den MVK zu übernehmen.

2.2. Bei Übernahme des MKO hat der MK dieses auf Mängel zu überprüfen und ein Protokoll über allfällige Mängel zu erstellen, und dieses unverzüglich an den MVK zu übersenden. Falls dies unterlassen wird, treffen den MK sämtliche sich daraus ergebende Nachteile.

2.3. Sollte das MKO Mängel aufweisen, haftet der MVK hierfür nicht, da die Auswahl des MKO in die Sphäre des MK fällt. Der MK ist daher verpflichtet, alle Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche im Interesse des MVK ungesäumt auf seine Kosten zu verfolgen. Der MVK kann diese Ansprüche im eigenen Namen als Eigentümer des MKO, jedoch auf Kosten und Gefahr des MK geltend machen. Der MVK kann jedoch auch verlangen, dass der MK diese Ansprüche nach Abtretung derselben an den MK auf eigene Kosten und Gefahr durchsetzt. Bei Abtretung von Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüchen an den MK haftet der MVK nicht für deren Einbringlichkeit.

2.4. Den MK trifft auch das Risiko des zufälligen Untergangs sowie das Risiko der eingeschränkten Gebrauchsfähigkeit des MKO. Bei Untergang des MKO wird das Mietkaufvertragsverhältnis vorzeitig aufgelöst und der Vertrag im Sinne des Pkt. 7. der AVB vorzeitig abgerechnet.

3. Pflichten des MK:

3.1. Der MK ist verpflichtet, das MKO auf eigene Kosten instand zu halten bzw. bei Beschädigung instand zu setzen. Es treffen ihn daher sämtliche Wartungs-, Reparatur- und anderweitige Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten. Auch treffen ihn alle auf das MKO zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Steuern jeder Art, soweit diese nicht bereits Grundlage der Kalkulation dieses Vertrages sind.

Der MK hat, falls dies sachlich gerechtfertigt ist, auch für das MKO einen angemessenen Wartungsvertrag abzuschließen. Kommt der MK diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der MVK zur Ersatzvornahme auf Kosten des MK berechtigt, wobei sich das SEPA-Lastschriftmandat des Mietkaufvertrages auch auf diese Kosten erstreckt.

3.2. Das MKO ist betriebsgewöhnlich zu nutzen. Bei überdurchschnittlicher Abnutzung hat der MK entsprechend Ersatz zu leisten.

3.3. Änderungen des MKO sind nur mit schriftlicher Zustimmung des MVK gestattet. Ausgetauschte Verschleißteile gehen sofort ins Eigentum des MVK über. Der MK verpfändet alle sonstigen eingebauten Teile für allfällige Forderungen des MVK aus diesem Vertrag. Übliche Einbauten im KFZ wie z.B. Radio bleiben - sofern sie nicht durch den MVK finanziert worden sind - im Eigentum des MKs. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung und Entfernung solcher Einbauten ist durch den MK der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

3.4. Der MK wird das MKO als Eigentum des MVK kennzeichnen. Während der Dauer dieses Vertrages hat der MK das Eigentum des MVK zu erhalten und alle eigentumsfeindlichen Maßnahmen, wie Pfändungen, andere Zugriffe Dritter etc. abzuwehren und insbesondere den MVK hiervon unverzüglich zu verständigen.

3.5. Der MK hat dem MVK während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zutritt zum MKO zu gewähren.

3.6. Bei vorübergehender Unbrauchbarkeit oder eingeschränkter Gebrauchsfähigkeit des MKO hat der MK die vereinbarten Mietkaufraten in voller Höhe zu entrichten, sofern dieser Umstand nicht durch den MVK grob schuldhaft verursacht wurde. Eine Entgeltminderung ist ausgeschlossen.

3.7. Der MK hat das MKO bis zur Vertragsbeendigung am vereinbarten Standort zu belassen. Eine Standortänderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des MVK gestattet.

3.8. Die Untervermietung des MKO ist grundsätzlich ausgeschlossen, bzw. an die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des MVK gebunden. Für den Fall einer Zustimmung des MVK bezüglich Vermietung eines MKO tritt der MK – unbeschadet seiner weiterbestehenden Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag gegenüber dem MVK – alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den MVK ab. Der MVK nimmt diese Abtretung an.

4. Mietkaufentgelt, Anpassung, Verzugszinsen:

4.1. Zusätzlich zum Nettomietkaufentgelt hat der MK die Umsatzsteuer (USt.) in jeweils gültiger Höhe zu bezahlen.

4.2. Der MVK wird die Mietkaufrate bei wesentlichen Änderungen am Geldmarkt, von Steuern, Abgaben und Gebühren, welche auf die Kosten des MVK Einfluss haben, entsprechend anpassen.

4.3. Der MVK behält sich darüber hinaus die jederzeitige Anpassung der Zinssätze und sonstigen Konditionen bei Änderung der Einlagen-, Geld- oder Kapitalmarktzinssätze, der zugrundeliegenden Refinanzierungskosten, der Risikosituation oder infolge sonstiger wesentlicher unvorhergesehener Ereignisse vor, insbesondere auch für den Fall, dass sich die Bonitätseinstufung des MK (ermittelt laut jeweiligem Risikoklassifizierungsverfahren/Rating des MVK) nachträglich verschlechtert.

4.4. Die Anpassung der Mietkaufrate wird erfolgen, wenn sich der Interbankenzinssatz EURIBOR 3 Monate (veröffentlicht auf der Homepage des European Money Markets Institute ("EMMI") unter <https://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/about-euribor.html>) um mindestens 0,100%-Punkte verändert. Ausgangsbasis ist der jeweilige Monatsdurchschnitt für den Vormonat der Angebotserstellung. Im Falle einer Änderung gilt als neue Ausgangsbasis der Durchschnittswert des letzten Monats vom vorangegangenen Quartal. Sollte dieser so ermittelte Indikatorwert auf einen Wert unter 0 Prozent fallen, wird ein Wert von 0 Prozent herangezogen. Anpassungen erfolgen jeweils am 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. und werden damit wirksam. Die so vorzunehmende Anpassung bezieht sich auf den in der Mietkaufrate enthaltenen Zinsanteil.

Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung des EURIBOR im vorstehend beschriebenen Sinne an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, sind diese neuen Veröffentlichungen für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung des EURIBOR in der diesem Mietkaufvertrag zu Grunde gelegten Form unterbleiben, wird der MVK die zukünftige Zinssatzanpassung anhand des an die Stelle des EURIBOR tretenden veröffentlichten Interbankenzinssatzes vornehmen. Sollte ein solcher Nachfolge-Interbankenzinssatz nicht eindeutig ermittelbar sein, wird der MVK die zukünftige Zinssatzanpassung anhand jenes Referenzzinssatzes vornehmen, der von der EZB als Nachfolger des EURIBOR empfohlen wird. Der MVK wird in diesem Fall dem MK den neuen Indikator schriftlich mitteilen.

4.5. Bei Änderungen und Neueinführung von Steuern und Abgaben, welche den MVK betreffen und in seinem Unternehmen nachgewiesene Kosten auslösen, ist der MVK berechtigt, die Mietkaufrate so anzupassen, dass diese Kosten neutralisiert werden. Das gleiche gilt auch für Änderungen von Investitionsbegünstigungen, welche bei Abschluss des Mietkaufvertrages eine Kalkulationsgrundlage darstellten.

4.6. Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe des zum Zeitpunkt der Mahnung dem Mietkaufvertrag zugrundeliegenden Zinssatzes zzgl. eines Aufschlages von 5%-Punkten vereinbart.

4.7. Außerdem hat der MK für jede Mahnung die im Preisblatt – das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet - vorgesehenen Mahnkosten § gemäß 1333 Abs 2 ABGB zu entrichten, sowie alle darüberhinausgehenden notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Kosten des MVK, welche durch den verschuldeten Verzug veranlasst wurden, insbesondere Interventionsgebühren von Mitarbeitern und Beauftragten des MVKs sowie sämtliche Kosten zur Sicherung des Eigentums des MVK am MKO zu tragen.

4.8. Der MK trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechts- sowie Gerichtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Der MVK darf diese Aufwendungen dem MK ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der MK nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

5. Versicherungsschutz und Schadensabwicklung:

5.1. Der MVK haftet nicht für Schäden aus dem Betrieb und Gebrauch des MKO, auch nicht für Schäden aufgrund eines fehlerhaften Produktes, sofern er diese nicht grob schuldhaft verursacht hat. Diese Einschränkung gilt nicht für Personenschäden. Sollten derartige Ansprüche an den MVK herangetragen werden, hat der MK diesen schad- und klaglos zu halten. Da der MK auch die Gefahr für den Verlust und Untergang des MKO trägt, wird vereinbart, dass der MK das MKO gegen alle diese Risiken angemessen versichert und versichert hält.

5.2. Sofern der Abschluss einer vereinbarten Versicherung trotz Mahnung und Nachfristsetzung vom MK nicht erfolgt oder eine derartige Versicherung vom MK gekündigt wird, ist der MVK berechtigt eine gleichartige Versicherung zu den üblichen Bedingungen im Namen und auf Rechnung des MK abzuschließen, wobei sich das SEPA-Lastschriftmandat des Mietkaufvertrages auch auf diese Kosten erstreckt. Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag sind zu Gunsten des MVK zu vinkulieren oder nach Wahl des MVK zu verpfänden. Daher sind Versicherungsentschädigungen an den MVK zu leisten. Solche Versicherungsentschädigungen sind jedoch bei allen Vertragsabrechnungen dem MK entsprechend gutzubringen.

5.3. Der MK ist verpflichtet, alle Verpflichtungen und Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag ordentlich zu erfüllen, insbesondere seiner Zahlungspflicht uneingeschränkt nachzukommen. Der MVK ist berechtigt, hinsichtlich aller Vertragspflichten und Obliegenheiten auf Kosten des MK Ersatzmaßnahmen durchzuführen, wobei sich das SEPA-Lastschriftmandat des Mietkaufvertrages auch auf diese Kosten erstreckt.

5.4. Über Verlangen des MVK oder auch einvernehmlich kann die Zahlung von Versicherungsprämien auf Rechnung des MK durch den MVK vorgenommen werden. Der MK hat in einem solchen Fall über Aufforderung des MVK die Zahlungen an einen Versicherer periodengerecht oder in angemessenen Teilzahlungen zu ersetzen. Auf alle Fälle ist der MK Versicherungsnehmer und Prämienschuldner. Der MVK tritt nur in Vorlage bzw. leitet die Prämien als Inkassant dem Versicherer weiter. Alle übrigen gegenseitigen Forderungen aus dem Versicherungsvertrag sind, zwischen dem Versicherer und dem MK direkt anzurechnen und auszugleichen.

5.5. Im Schadensfall haftet der MK dem MVK gegenüber für die ordnungsgemäße Reparatur des MKO. Soweit diesbezüglich Schadenersatzansprüche bzw. Ansprüche auf Ersatzleistung (z.B. Versicherungsleistung) gegen einen Dritten bestehen, ist ausschließlich der MVK als Eigentümer des MKO unmittelbar geschädigt und anspruchsberechtigt. Der MK hat in diesen Fällen für die Geltendmachung und ordnungsgemäße Abwicklung der Schadenersatzansprüche Sorge zu tragen und gegen vorherige Übermittlung von Schadensmeldung und Kostenvoranschlag die Schadensbehebung in Auftrag zu geben. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe insbesondere hinsichtlich Auftragsnehmer sowie Art und Umfang der Schadensbehebung ist dem MVK vorbehalten. Ein allfälliges Prozess- und Kostenrisiko im Zusammenhang mit der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten trägt der MK.

6. Vertragsauflösung durch den MVK:

6.1. Der MVK ist berechtigt, den Mietkaufvertrag insbesondere dann vorzeitig aufzulösen, wenn:

- a) der MK seine Verpflichtung, das MKO zu übernehmen und die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Übernahme zu schaffen, verletzt;
- b) der MK mit der Zahlung einer Mietkaufrate oder anderen fälligen Zahlungen, ganz oder teilweise, trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung mehr als 6 Wochen in Verzug ist oder gegen sonstige Bestimmungen des Vertrages verstößt und trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung den vertragsgemäßen Zustand binnen dieser Nachfrist nicht wiederherstellt;
- c) der MK trotz schriftlicher Aufforderung in einem Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages beharrt;
- d) der MK stirbt oder seinen Sitz ins Ausland verlegt; dies gilt jedoch nur dann, wenn dadurch eine Gefährdung des MVK eintritt;
- e) sich die wirtschaftliche Lage des MK wesentlich verschlechtert, wenn dadurch eine Gefährdung des MVK eintritt;
- f) gegen den MK mehr als zwei Exekutionsverfahren anhängig sind, wenn dadurch eine Gefährdung des MVK eintritt.

6.2. Bei Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 6.1. ist der MVK auch berechtigt, alle anderen mit dem MK allenfalls bestehenden Mietkaufverträge fristlos aufzulösen und vorzeitig abzurechnen.

6.3. Der MVK ist weiters berechtigt, den Mietkaufvertrag bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Vertragsrücktritt gemäß Punkt 1.4. der AVB jederzeit fristlos aufzulösen.

6.4. Eine einvernehmliche Vertragsauflösung ist grundsätzlich immer möglich.

7. Abrechnung vorzeitig aufgelöster Mietkaufverträge:

7.1. Sofern ein Mietkaufvertrag nach den Bestimmungen des Pkt. 6. der AVB auf Grund eines schuldhaften Verhaltens des MK vorzeitig aufgelöst wird oder der Insolvenzverwalter oder der MK nach § 21 IO vom Mietkaufvertrag zurücktritt, hat der MK folgende Leistungen als Schadenersatz zu erbringen:

- a) sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung aufgelaufenen Zahlungsrückstände einschließlich aufgelaufenen Kosten und Verzugszinsen gemäß Pkt. 4.4/4.5. der AVB sowie der Pönale in Höhe von 3 % der Summe der noch aushaftenden Mietkaufraten;
- b) alle künftigen Mietkaufraten bis zum Ende der Kündigungsverzichtsfrist, welche barwertmäßig abzuzinsen sind (als Abzinsungszinssatz gilt der zum Zeitpunkt der Auflösung bekannte, von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichte Basiszinssatz abzüglich 1 %-Punkt, mindestens jedoch 0,01 %;
- c) den kalkulierten Restwert;
- d) die gesamte USt. zu allen Nettobeträgen, sofern nicht Schadenersatz begehrt wurde;

7.2. Von dieser Leistungspflicht des MK sind in Abzug zu bringen:

- a) die Verwertungserlöse des MKO mit Valuta-Eingang derselben;
- b) alle nach Auflösung des Mietkaufvertrages erzielten Einnahmen aus bestellten Sicherheiten, wie Pfandrechte, Garantien, Depotzahlungen etc.;
- c) alle von Dritten erlangten Erlöse, sei es aus der Leistung von Versicherern oder aus der Liquidation von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten;
- d) Im Falle einer Verwertung durch einen Anschlussmietkaufvertrag, 100 % des der Berechnung der Mietkaufrate zu Grunde gelegten Anschaffungswertes, und zwar mit dem Tag der Fälligkeit der ersten Mietkaufrate.

7.3. Für den Fall, dass der Mietkaufvertrag durch ein schuldhaftes Verhalten des MK aufgelöst wurde, gelten alle vom MK zu erbringenden Leistungen aufgrund der Vertragsabrechnung als Schadenersatzleistung im Sinne der §§ 1295 ff ABGB.

7.4. Für den Fall, dass der MK den Abrechnungsbetrag ohne Verschulden zu leisten hat (aufgrund der Regelung der Gefahrtragung), gilt die vom MK geleistete Zahlung als Ersatzleistung für das Eigentumsrecht des MVK (hierbei erfolgt kein Leistungsaustausch und ist keine USt. fällig).

8. Rückstellung des MKO bei vorzeitiger Vertragsauflösung:

8.1. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung - aus welchem Grund auch immer - ist der MK verpflichtet, das MKO unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand auf seine Gefahr und Kosten, je nach Anweisung des MVK, an einen von diesem bestimmten Ort innerhalb der Republik Österreich zurückzustellen, oder transportfähig verpackt zur Abholung bereitzuhalten.

8.2. Kommt der MK dieser Verpflichtung nicht unverzüglich oder binnen der vom MVK allenfalls gesetzten Frist nach, so kann dieser die Rückführung des MKO auf Gefahr und Kosten des MK veranlassen. Der MVK ist in diesem Falle und im Falle von Gefahr in Verzug ohne Ankündigung berechtigt, sich den unmittelbaren Besitz am MKO auch ohne Mitwirkung des MK und nötigenfalls gegen dessen Willen zu verschaffen. Sollte das MKO mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des MK stehen, verbunden sein, ist der MVK bzw. ein von ihm Beauftragter berechtigt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Ansprüche des MVK aufgrund der AVB bleiben davon unberührt. Bis zur Erlangung des unmittelbaren Besitzes am MKO durch den MVK hat der MK für jeden angefangenen Monat ein Benützungsentgelt in der Höhe der zuletzt vertragsgemäß zu leistenden Mietkauftrate zu entrichten.

8.3. Falls der MK die Verpflichtung zur Rückstellung nicht erfüllt, kann der MVK unbeschadet sonstiger Ansprüche jedoch auch verlangen, dass der MK einen allfälligen, in diesem Vertrag angeführten kalkulierten Restwert des MKO, dem MVK umgehend ersetzt.

8.4. Bei einem allfälligen Verkauf des MKO an den MK gilt ausdrücklich als vereinbart, dass das Eigentum am MKO erst mit völliger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer übergeht.

9. Ergänzende Bestimmungen für den Kfz-Mietkauf:

9.1. Die polizeiliche Anmeldung und Zulassung des MKO sowie dessen Abmeldung bei Eigentumsübergang auf den MK hat der MK auf seine Kosten durchzuführen. Der MK ist Halter des Kraftfahrzeuges im Sinne des EKHG (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz). Das Fahrzeuggenehmigungsdokument über das Kraftfahrzeug ist auf den MK auszustellen und verbleibt beim MVK.

9.2. Der MK verpflichtet sich, auf die Dauer des Mietkaufvertrages, soweit nicht anders vereinbart, eine Kaskoversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten und deren Vinkulierung oder Verpfändung nach Wahl des MVK zu Gunsten des MVK zu veranlassen und stimmt bereits jetzt der im Schadenfall von Seiten der Versicherung zu leistenden Vergütung an den MVK aufgrund des vinkulierten oder verpfändeten Anspruches zu. (Der Selbstbehalt bei der Kaskoversicherung darf eine als allgemein üblich anzusehende Höhe nicht übersteigen).

9.3. Der MK verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Benützung des MKO durch Personen ohne Führerschein oder sonst fahruntaugliche Personen ausgeschlossen ist und nimmt im Fall der Weitervermietung eine dementsprechende Verpflichtung des Dritten in den Mietvertrag auf.

9.4. Service- und Reparaturarbeiten sind in gewerblich befugten Fachwerkstätten durchzuführen. Während der Vertragsdauer am MKO aus rechtlichen Bestimmungen erforderliche Veränderungen hat der MK auf eigene Kosten vorzunehmen.

9.5. Bei vorzeitiger Auflösung des Mietkaufvertrages setzt die ordnungsgemäße Rückstellung einen den Servicerichtlinien des Herstellers entsprechend gewarteten, optisch und technisch mängelfreien, dem Alter und der Kilometerleistung entsprechenden Zustand voraus, weiters die Übergabe des Servicenachweises, aller Schlüssel und gesetzlich erforderlicher Prüfbefunde. Allfällige Wartungen und Reparaturen sind vom MK spätestens bis zur Rückstellung durchzuführen. Wenn der MK Verpflichtungen innerhalb der vertragsmäßigen Frist nicht nachkommt, ist der MVK berechtigt, den Ersatz der hierfür notwendigen Kosten bei Vertragsbeendigung vom MK zu verlangen, oder kann der MVK allfällige Wartungen und Reparaturen auf Kosten und Gefahr des MK vornehmen lassen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des MVK bleiben davon unberührt. Die Beurteilung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Festlegung allfälliger Wartungen und Reparaturen sowie deren Kosten erfolgt im Zweifelsfall durch einen vom MVK zu bestimmenden, gerichtlich beideten KFZ-Sachverständigen auf Kosten des MK.

9.6. Im Falle eines Unfallschadens verpflichtet sich der MK, der Versicherung unverzüglich die erforderliche Schadensmeldung vorzulegen und diese gleichzeitig dem MVK zu übermitteln.

9.7. Bei Kraftfahrzeugen gilt der Sitz als Standort. Der MK darf das Kraftfahrzeug nur in jenen europäischen Ländern nutzen, in denen nach den Bedingungen der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung Versicherungspflicht besteht. Nur die völlige Verlegung des Standortes bedarf hier der ausdrücklichen Zustimmung des MVK. Eine ausschließlich kurzfristige, nicht gewerbsmäßige Überlassung an Dritte bedarf nicht der Zustimmung des MVK. Der MK haftet jedoch auch im Überlassungsfall für die Einhaltung der AVB.

10. Allgemeine Bestimmungen:

10.1. Mehrere MK haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Mietkaufvertrag zur ungeteilten Hand. Auch bei Ausscheiden eines MK bleiben alle auch von diesem bestellten Sicherheiten voll aufrecht.

10.2. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf Seiten des MVK auf Rechtsnachfolger über, auf Seite des MK nur (a) in den Fällen gesetzlich vorgesehener Gesamtrechtsnachfolge oder (b) nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des MVKs.

10.3. Der MVK ist berechtigt, seine Rechtsstellung aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen und alle Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten und zwar teilweise oder zur Gänze; dies trifft insbesondere auf alle Geldforderungen aus diesem Vertrag zu.

10.4. Eine eventuelle Rechtsgeschäftsgebühr wie auch alle anderen Abgaben und Gebühren aller Art, die während der Laufzeit dieses Vertrages vorgeschrieben werden sollten, trägt der MK. Dies gilt insbesondere auch für Abgaben und Gebühren aller Art, welche aufgrund von Sicherungsgeschäften im Zusammenhang mit diesem Mietkaufvertrag, wie Garantien, Zessionen und Verpfändungen, vorgeschrieben werden.

10.5. MKO und Sicherheiten zu diesem Mietkaufvertrag haften auch für Verbindlichkeiten aus anderen Mietkaufverträgen zwischen den Vertragsteilen. Gleiches gilt auch für Mietkaufverträge, abgeschlossen mit jenen Gesellschaften, an denen ein Beteiligungsverhältnis des MVK besteht.

10.6. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des MK gegenüber dem MVK ist ausgeschlossen.

10.7. Der MK ist verpflichtet, eine Adressenänderung unverzüglich dem MVK schriftlich bekanntzugeben. Bis zum Einlangen einer solchen schriftlichen Erklärung gelten alle an die vorhergehende Adresse vom MVK vorgenommenen Zustellungen als rechtswirksam vollzogen.

10.8. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, insbesondere der AVB, ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

10.9. Eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) ist ausgeschlossen.

10.10. Der MK hat kein Zurückbehaltungsrecht.

10.11. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

11.1. Auf dieses Vertragsverhältnis ist das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechtes (und des UN-Kaufrechtsübereinkommens) anzuwenden.

11.2. Die Vertragsteile vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz.

Der MVK kann jedoch den MK auch bei jedem anderen nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen zuständigen Gericht in Anspruch nehmen. Erfüllungsort ist der Sitz des MVKs.

12. Vorlagepflicht (Säumniszuschlag), Auskunftsrecht, Informationspflicht (ESG):

12.1. Während der Dauer des Mietkaufverhältnisses ist der MK verpflichtet, dem MVK alljährlich firmenmäßig gefertigte Jahresabschlüsse gleich nach Fertigstellung, spätestens aber sechs Monate nach dem Bilanzstichtag, mit allen erforderlichen Aufklärungen und Erläuterungen über die Entwicklung seiner wirtschaftlichen Lage vorzulegen. Der MVK ist berechtigt, diese Jahresabschlüsse direkt beim Steuerberater/Wirtschaftsprüfer nach Fertigstellung einzufordern. Ebenso kann der MVK jederzeit selbst oder durch beauftragte Organe Bucheinsichten und Betriebsbesichtigung auf Kosten des MK vornehmen.

12.2. Kommt der MK seiner Vorlagepflicht nach Punkt 12.1. nicht fristgerecht nach, ist der MVK berechtigt, dem MK als Bilanzierer iSd § 4 (1) EStG oder § 5 EStG nach einer Toleranzfrist von vier Monaten und somit frühestens zehn Monate nach dem Jahresabschlussstichtag, sowie dem MK als Einnahmen-Ausgaben-Rechner iSd § 4 (3) EStG nach einer Toleranzfrist von zehn Monaten und somit frühestens 16 Monate nach dem Jahresabschlussstichtag, bis zur Beibringung der erforderlichen Unterlagen monatlich einen Säumniszuschlag entsprechend beiliegendem Preisblatt in Rechnung zu stellen.

12.3. Der MVK ist ermächtigt, Auskünfte über alle MK bei den Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern, Verwaltungsbehörden, insbesondere Meldebehörden, Gerichten, insbesondere Abschriften und Mitteilungen aus dem Personalverzeichnis über alle den LN betreffenden Eintragungen bei den Grundbuchsgerichten, Steuerberatern, Rechtsanwälten und Notaren einzuholen.

12.4. Weiters ist der MK verpflichtet, dem MVK laufend Nachhaltigkeitsinformationen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG – Environment, Social, Governance) zu übermitteln. Insbesondere hat der MK den diesbezüglichen ESG-Fragebogen der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) zu befüllen, jährlich zu aktualisieren und jeweils der Volkskreditbank AG bzw. dem MVK unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

13. Änderungen der AVB, des Mietkaufvertrages sowie sonstiger Verträge zwischen MK und MVK:

13.1. Für Änderungen dieser AVB, des Mietkaufvertrages sowie sonstiger Verträge zwischen MK und MVK ist die Zustimmung beider Vertragsteile erforderlich. Solche Änderungen werden acht Wochen nach Verständigung des MK über die vom MVK gewünschte Änderung wirksam, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein ausdrücklicher schriftlicher Widerspruch des MK beim MVK einlangt. Der MVK wird den MK von der gewünschten Änderung schriftlich verständigen, wobei diese Verständigung auf diese jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam gemacht werden wird, dass die Unterlassung des schriftlichen Widerspruchs mit Fristablauf als Zustimmung zur Änderung gilt. Für die Einhaltung der Schriftform genügt für beide Vertragsteile auch Telefax oder E-Mail.

13.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können auf Seite des MVK nur durch vertretungsbefugte Organe des MVK (Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) vorgenommen werden.